

ASTa der Universität zu Köln, Universitätsstraße 16 50937 Köln

**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Postfach: 40190 Düsseldorf

Ansprechpartner: Politikreferat des ASTa der
Universität zu Köln
E-Mail: politik@asta.uni-koeln.de
Telefon: 0221 470 2612
Ort, Datum: Köln, 07. Januar 2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes

Sehr geehrte Frau Linssen,
sehr geehrte Frau Krieg
sehr geehrter Herr Prof. Goebel,
sehr geehrte Frau Ministerin Svenja Schulze,
meine sehr geehrte Damen und Herren des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und For-
schung des Landes Nordrhein-Westfalen,

anbei finden Sie die Stellungnahme der Studierendenschaft der Universität zu Köln zum Referenten-
entwurf eines Hochschulzukunftsgesetz vom 13.11.2013, im Rahmen des im 12.11.2013 ausgeru-
fenen Anhörung, welche Frist heute am 7.1. verstreichen soll.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Schema

Referent für Politik der Verfassten Studierendenschaft und Mitglied des Allgemeinen Studierenden
Ausschusses (ASTa) der Universität zu Köln

ASTA der Universität zu Köln, Universitätsstraße 16 50937 Köln

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Postfach: 40190 Düsseldorf

Ansprechpartner: Politikreferat des ASTA der
Universität zu Köln
E-Mail: politik@asta.uni-koeln.de
Telefon: 0221 470 2612
Ort, Datum: Köln, 07. Januar 2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes

Inhalt

§ 3 Abs. 1. & Abs. 2.....	1.	§ 24.....	6.	§ 58 Abs. 7.....	12.
§ 3 Abs. 3.....	1.	§ 26 Abs. 2.....	6.	§ 61.....	12.
§ 3 Abs. 5.....	1.	§ 28.....	6.	§ 62a.....	13.
§ 3 Abs. 6.....	1.	§ 30.....	7.	§ 63 Abs. 1.....	13.
§ 5 Abs. 8.....	2.	§ 35 Abs. 3, Satz 2.....	7.	§ 63 Abs. 2 & 6.....	13.
§ 6 Abs. 3.....	2.	§ 37a.....	7.	§ 63 Abs. 7.....	13.
§ 6 Abs. 5.....	3.	§§ 44 - 45.....	7.	§ 63a.....	14.
§ 7 Abs. 2.....	3.	§ 46a.....	8.	§ 63a Abs. 3.....	14.
§ 8 Abs. 5.....	3.	§ 48 Abs. 9.....	8.	§ 64 Abs. 2a.....	14.
§ 11 Abs. 3.....	3.	§ 48 Abs. 10.....	8.	§ 64 Abs. 3a.....	14.
§ 11a.....	4.	§ 49 Abs. 6.....	9.	§ 67 Abs. 1.....	14.
§ 11b.....	4.	§ 50 Abs. 2, b).....	9.	§ 67 Abs. 2.....	15.
§ 11c.....	4.	zu § 50 ergänzen.....	9.	§ 67 Abs. 8.....	15.
§ 12 Abs. 2.....	4.	§ 51 Abs. 3 h).....	10.	§ 71 Abs. 2.....	15.
§ 17 Abs. 4, Satz 1.....	5.	§ 52a.....	10.	§ 71a.....	15.
§ 21.....	5.	§ 53 Abs. 5.....	10.	§ 72 Abs. 2.....	16.
§ 21 Abs. 5a.....	5.	§ 58 Abs. 1.....	10.	§ 72 Abs. 2, Nr. 9.....	16.
§ 22 Abs. 1, 1.....	5.	§ 58 Abs. 2a.....	11.	§ 25 HWVO.....	16.
§ 22a streichen.....	5.	§ 58 Abs. 3.....	11.	Abschließendes Fazit.....	16.
§ 22b.....	6.	§ 58 Abs. 6.....	12.		

ASTA der Universität zu Köln, Universitätsstraße 16 50937 Köln

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Postfach: 40190 Düsseldorf

Ansprechpartner: Politikreferat des ASTA der
Universität zu Köln
E-Mail: politik@asta.uni-koeln.de
Telefon: 0221 470 2612
Ort, Datum: Köln, 07. Januar 2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes

§ 3 Abs. 1 & Abs. 2

Die dort genannten Formulierungen sind unserer Meinung nach nicht ganz ausreichend, da die Hochschulen durchaus auch dafür Sorge tragen müssen, dass alle zu einem selbstständigen Lernen und kritischen Denken angeregt und intrinsische Motivation gefördert werden sollen.

§ 3 Abs. 3

An sich begrüßen wir die Einführung von online Angeboten. Diese sollen aber auf keinen Fall die organischen Veranstaltungen ersetzen, sondern dazu nur willkommene Ergänzungen sein. Es darf dadurch zu keiner Einschränkung der Präsenzlehre kommen. Darüber hinaus müssen Konzepte entwickelt werden, dass die Hochschulen nicht in den Glauben fallen könnten, dass das Angebot einfach dadurch abgedeckt sei, indem einfach Vorlesungen abgefilmt und Online gestellt werden.

§ 3 Abs. 5

Wir begrüßen auch, dass hier endlich an die Vereinbarkeit von Studium und der Lebenssituationen vieler Studierender gedacht wurde. Auch wenn später im Gesetztext das Teilzeitstudium eingeführt wird, fragen wir uns hier, welche konkreten weiteren Folgen dieser Passus haben könnte. Dafür fehlen abschließende Regelungen, die ähnlich gelagerte Sachverhalte mit einbeziehen. Dennoch sollte der „Gesetzgeber“ einen juristischen Spielraum lassen. So wünschen wir uns zum Beispiel, dass die Hochschulen direkt dazu ermuntert werden sollen die Situation von Studierenden mit Kind mit Kita-Plätzen oder mehr Wickeltischen (auch auf Herren-Toiletten) zu verbessern.

§ 3 Abs. 6

Die sogenannte „Zivilklausel“ findet auch bei uns breite Zustimmung, nur sollte sie nach Meinung mehrerer Gruppierungen unserer Studierendenschaft schärfer formu-

liert werden. So wird gefordert, dass keine direkte Waffenforschung, die im weitesten Sinne einen offensive Zweck verfolgt, an den Hochschulen betrieben werden darf. Darüber hinaus fordern wir als Studierendenschaft, dass Drittmittel generell nicht mehr notwendig sein sollten, indem man die Hochschulen und den Wissenschaftsbetrieb endlich aus öffentlicher Hand ausfinanziert (da sowas möglich sein sollte), anstatt den Hochschulwettbewerb scharf hält durch Auswirkungen der Unterfinanzierung. So sollen die negativen Auswirkungen der Unterfinanzierung und Ausrichtung des Wissenschaftsbetriebes an Maßstäben des wirtschaftlichen Wettbewerbs auf die Freiheit der Lehre und Forschung eingedämmt werden.

Dafür fordern wir auch, dass der Senat in der Funktion eines Ethikrates über speziell über diesen Passus vom Wissenschaftsbetrieb zu unterrichten ist. Wahlweise könnte der Senat einen solchen paritätisch besetzten Ethikrat wählen und so zwischenschalten, der dem Senat und der Öffentlichkeit dann Bericht erstatten muss. Wie an der Hochschule mit militärisch unmittelbar nutzbarer Forschung danach weiter verfahren werden soll kann dann in der Grundordnung festgelegt werden.

§ 5 Abs. 8

Auch hier fordern wir im Sinne einer wahren Wissenschaftsfreiheit, dass das Land die vollen 100% der Finanzierung übernehmen muss (da sowas möglich sein sollte). So werden den Hochschulen gesellschaftliche Verpflichtungen aufgebürdet, sie werden in dieser Umsetzung aber nur unzureichend unterstützt. Die momentane unzureichende Finanzierung führt zu einer Reihe von Problemen, die durch bloße Umstrukturierungsmaßnahmen nicht zu beheben sind. Beispiele dafür sind die prekären Zustände, unter denen die Beschäftigten der Hochschule tätig sind, wie beispielsweise die grundlosen Befristung der Beschäftigung. Genauso darf es nicht sein, dass wirtschaftliche Zwänge, die das Land den Hochschulen auferlegt dazu führen, dass innovative, aber teilweise kleine und auch kostenintensive Studiengänge eingestellt werden, da so die Diversität der Studienlandschaft stark beeinträchtigt wird.

Zur Ausfinanzierung gehört unserer Meinung nach auch, dass leistungsorientierte Mittelzuweisung und die Trennung der Finanzflüsse für Forschung und Lehre nicht Bestandteil der Finanzierung sein dürfen. Die Hochschulen erfüllen gemeinsam einen Zweck für das Land. Aus diesem Grund sollten sie kooperieren und nicht konkurrieren.

§ 6 Abs 3

Das wichtigste Ziel der stärkeren Eingriffsrechte des neu eingeführten Hochschulvertrags muss unserer Meinung nach muss sein, dass die Qualität der Lehre verbessert wird. Außerdem muss der Senat von Anfang an in den Prozess des Vertragsschlusses einbezogen sein, um schon im Entstehungsprozess entsprechend mitwirken zu können und nicht im schlimmsten Falle erst nach Vertragsabschluss vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Darüber hinaus muss der Vertrag in seiner Gänze veröffentlicht und frei zugänglich gemacht werden. Zudem haben wir generell hohe Hoffnungen an die Landeshochschulentwicklungspläne und hoffen, dass diese im Sinne einer diversen, kritischen Wissenschaft

und Lehre genutzt werden. Andererseits haben wir aber auch durchaus ernsthafte Bedenken, dass die Landeshochschulentwicklungspläne zu generell sein könnten, als dass sie das, was sie gewährleisten sollen, dieses auch so könnten. Diesen Prozess werden wir daher durchaus kritisch weiterverfolgen.

§ 6 Abs 5

Dass ein Passus zur „Guten Arbeit“ in das neue Hochschulgesetz finden soll, findet große Zustimmung in unserer Studierendenschaft. Wir fordern aber andererseits das Ministerium dazu auf, die Arbeitsbedingungen auch im Gesetz zu konkretisieren. So müssen unbefristete Verträge, Tarifverträge generell und studentische Personalräte auf Hochschulebene festgeschrieben werden. Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte arbeiten an den Hochschulen teilweise unter prekären Bedingungen, was Arbeitszeiten, Bezahlung und Begrenzung der Beschäftigungsdauer betrifft. Hier verweisen wir auch gerne auf die Tarifinitiative der „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ (GEW).

§ 7 Abs 2

Zur Qualitätsverbesserung der Lehre den Fokus auf den „Studienerfolg“ zu legen ist eine Verbesserung, welche aber unbedingt um den Punkt der „Studienzufriedenheit“ ergänzt werden muss. Wir sind der Meinung, dass der Studienabschluss allein kein Indikator für Qualität sein kann, wenn sich die Studierenden dafür in einem unzumutbaren Umfeld durch ihr Studium hetzen müssen.

§ 8 Abs 5

Die Mitglieder müssen auf jeden Fall schriftlich informiert werden, wenn ihre Daten gespeichert werden und dass sie eventuell ein Widerspruchsrecht haben. So muss beim Austritt aus der Hochschule den Mitgliedern den Umfang und die Nutzung der erhobenen Daten zur Kenntnis gegeben und über ihre Rechte informiert werden. Wir fordern zudem, dass den Studierendenschaften das Recht eingeräumt wird, von der Hochschule durchgeführte Befragungen mitzugestalten oder selbständig, unter Nutzung der Infrastruktur der Hochschulen, auf Wunsch eigene Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen durchzuführen. Die durch Befragungen erlangten Daten und Ergebnisse müssen grundsätzlich der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Trennung von veranstaltungs- und dozierenden bezogenen Daten soll nicht erfolgen, da nur in Kombination Schwachstellen in der Lehre wirklich aufgedeckt und behoben werden können. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die so erhobenen Daten nicht an Externe weitergegeben werden dürfen.

§ 11 Abs 3

Wir begrüßen die Umbenennung in „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.

§ 11a

Da im jetzigen System die Angehörigen einzelner Statusgruppen in vielen Gremien faktisch nur geduldet werden, setzen wir uns weiterhin dafür ein, dass in allen Gremien der Hochschule zur Stärkung der demokratischen Strukturen und der Verbesserung der Partizipation aller Gruppen an den Entscheidungsprozessen der Hochschule Paritäten eingeführt werden müssen, in denen alle Statusgruppen zu gleichen Teilen stimmberechtigt vertreten sind. Diese muss im Gesetz festgeschrieben werden. So hat man hat aufgrund von früheren Äußerungen aus dem Ministerium mehr erwartet. Wir begrüßen zwar den vagen Ansatz zu mehr Beteiligung, sind aber enttäuscht über die Umsetzung. Mit dem Entwurf bleibt das Ministerium leider weit hinter seinen Versprechungen zurück. Denn anstatt direkt mit einer festen Viertelparität im Gesetz für klare Verhältnisse zu sorgen, sehen sich gerade die Studierenden im Stich gelassen, sich die wahre Partizipation ein weiteres Mal an den eigenen Hochschulen erkämpfen zu müssen - mit ungewissen Ausgang. Die Notfall-Regelung aus § 22 Abs 2 finden wir deswegen auch überhaupt nicht ausreichend. Außerdem müssen Ausnahmen geregelt werden. Dazu muss die Zusammensetzung von Gremien bedacht werden, zum Beispiel die QVM-Kommission.

§ 11b

Die Einführung der Mitgliederinitiative ist durchaus eine Förderung der Demokratie an den Hochschulen. Gerade mit dem Augenmerk auf die Hochschulen, bei denen heute schon von Hochschulleitung ein Defizit an Partizipation der Studierenden zu beobachten ist, wird diese Regelung nicht sehr viel bringen. So fordern wir, dass aus der „kann vorsehen“-Regelung eine „muss“-Regelung gemacht wird. So hoffen wir, gibt es auf Seiten der Landesregierung keinerlei Einwände Mitgliederinitiativen flächendeckend einzuführen.

§ 11c

Die Vorstöße für eine geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien begrüßen wir ausdrücklich. Es darf den Hochschulen aber kein Freiraum für Missbrauch geboten werden. So müssen die Ausnahmen zumindest eingeschränkt und präzisiert werden. Die bisherigen Ausführungen sind noch zu schwammig und zu unkonkret oder schwer umsetzbar. So ist noch unklar, wie die geschlechtergerechte Zusammensetzung für die studentischen Wahlen umgesetzt werden soll. So sind bei uns alle Wahlen eine unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl, was erst mal keine Quotierung des Gremiums zulässt. Hier bitten wir das Ministerium vorher deutlicher Klarheit zu schaffen. Für uns sollen Wahlen frei, gleich und geheim sein und auch bleiben. Eine zwingende Geschlechterparität in der Form widerspricht den demokratischen Wahlen.

§ 12 Abs 2

Grundsätzlich fordern wir, dass alle Gremien der Hochschule grundsätzlich öffentlich tagen. Ausnahme dürfen nur aus Gründen des Datenschutzes erfolgen, wie z.B. Finanzierungs- oder Personalangelegenheiten. Über die Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung ist angemessen zu berichten.

§ 17 Abs 4, Satz 1

Die Wahl des Präsidiums sowie das Recht auf dessen Abwahl soll wieder an den Senat übergehen. Der Senat soll dafür jeweils eine absolute zweidrittel Mehrheit brauchen. (Weitere Erklärungen siehe bei der Stellungnahme zu „Hochschulwahlversammlung“ § 22a)

§ 21

Der Hochschulrat gehört unserer Meinung nach ersatzlos gestrichen. An vielen Hochschulen haben diese nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt und die Missstände sowie den Diskurs an diesen Standorten noch intensiviert, statt als richtungsweisendes Gremium den Erfolg der Hochschulen zu mehren. Umso schockierter waren wir, als wir gelesen haben, dass der Hochschulrat nur noch mit Externen besetzt werden soll, dafür aber gleich 4 neue Kompetenzen zugeschrieben bekommt. Dafür, dass man im Vorfeld eine Demokratisierung der Hochschulen versprochen hat, ist dies ein herber Rückschlag. Das größte Argument für den Hochschulrat ist bisher, dass es ein gutes Beratungsgremium sei. Daher würden wir dem Hochschulrat, wenn überhaupt, lediglich beratende Kompetenzen zusprechen und die Räte nach Maßgabe der Hochschulen sowohl mit internen als auch externen Mitgliedern besetzen. Zu den Mitgliedern müssen sollen mindestens zwei - von der Statusgruppe der Studierenden im Senat bestimmte - Studierende gehören, deren Stellen zu quotieren sind. Für den Erfolg der Hochschulen soll der Senat wieder zum höchsten beschlussfassenden Gremium werden und seine alten Entscheidungskompetenzen zurück bekommen. Um Konflikte zu vermeiden, sollen Senat und Hochschulrat dazu verpflichtet werden sich untereinander auszutauschen, um so das beste Ergebnis für alle Seiten zu erzielen.

§ 21 Abs 5a

Anstatt „Gelegenheit zur Information und Beratung“ zu gewährleisten, muss einen umfassenden Bericht mindestens einmal im Semester an alle schon genannten Stellen erfolgen! So ist der Hochschulrat in der Bringschuld tatsächlich auch offen und transparent zu arbeiten.

§22 Abs 1, 1.

Wie schon oben beschrieben, fordern wir, dass der Senat als tatsächlich demokratisch gewähltes Gremium die Hochschulleitung wählen soll.

§ 22a streichen

Wir finden, das sich hinter der „Hochschulwahlversammlung“ nur ein fauler Kompromiss unter dem Deckmantel der sogenannten „Demokratisierung“ verbirgt, auch wenn an dieser Stelle keine böartigen Tendenzen unterstellt werden sollen. Doch der Hochschulrat ist kein demokratisches Organ, deswegen kann es die „Hochschulwahlversammlung“ auch nicht sein. Wir fordern stattdessen eine echte Demokratisierung der Hochschulen! Wenn es selbst in der Begründung zu diesem Passus heißt: „wird dem Ansinnen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, den Mitgliedern der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Wahl der Hochschullei-

tung zu geben.“ - fragen wir uns ernsthaft, wieso die Landesregierung auch bei diesem Punkt wieder zögerlich so weit hinter den eigenen Ansprüchen zurück bleibt.

§ 22b

Die Idee einer Hochschulkonferenz erscheint attraktiv, jedoch wird die dadurch gewünschte Demokratisierung nicht erreicht werden.

So sind wir auch hier wieder nicht von der „kann“-Regelung begeistert (Anmerkung: welche in der Quantität sich leider zu häufig durch das ganze Gesetz ziehen), noch können wir nicht wirklich abschätzen, wie viel diese Konferenz uns tatsächlich in der Praxis bringen könnte - vorausgesetzt wir könnten dieses Instrument in unserer Grundordnung verankern. Deswegen empfehlen wir hier das „kann“-Regelung durch „Die Grundordnung muss eine Hochschulkonferenz vorsehen“ zu ersetzen.

§ 24

Diskriminierung aufgrund des biologischen Geschlechtes und sexuelle Anfeindungen sind in allen Hochschulen auch heute noch an der Tagesordnung. Viele der betroffenen Personen schweigen und nehmen keinen Kontakt zu den eigentlichen zuständigen Gleichstellungsbeauftragten auf. Wir sehen dafür zwei Gründe: die fehlende Unabhängigkeit der Gleichstellungsbüros und die hierarchischen Barrieren. Daher fordern wir die gesetzliche Verankerung zweier durch Studierende gewählt zu besetzende Stellen für die Gleichstellung innerhalb der Statusgruppe der Studierenden, die von der Hochschule finanziert werden. Diese Stellen sollen über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, in dessen Rahmen sie ihre Arbeit verrichten. Diese Stellen sollen angemessen vergütet werden. Darüber hinaus sollen die von der Hochschule implementierten Regelungen gegen Diskriminierung und sexualisierte Gewalt nicht nur öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern so öffentlich sein, dass alle Betroffenen sich ausreichend über das Angebot informieren können.

§ 26 Abs. 2

Wir begrüßen, dass die Fachbereiche auch für die Studierbarkeit der Studiengänge verantwortlich sind.

§ 28

Wir begrüßen die Einführung des Studienbeirats als ein Pendant zu dem aus anderen Bundesländern auch wenn er überaus schwammig und unkonkret formuliert wurde. Hier wünschen wir uns, dass die Aufgabenbereiche gerade im Vergleich zu den schon vorhandenen Gremien konkretisiert werden könnten.

So haben wir ein konkretes Anliegen bei den Prüfungs- und Studienordnungen. Sie sind die wichtigsten Regelwerke, die das Studium strukturieren. Sie beeinflussen das Studium so nachhaltig wie sonst kaum eine andere Einflussgröße. Daher sollten diese Ordnungen immer im Sinne der Studierenden verfasst und verabschiedet werden. Wir fordern, den Studierenden in den Gremien der Hochschule, sei es der Studienbeirat, der

Fachbereichsrat, die Fakultätsvertretungen und den Fachschaften, bei Beschluss von Prüfungs- und Studienordnungen ein nicht zu umgehendes Vetorecht einzuräumen.

§ 30

Wir bitten darum, den ganzen Paragraphen „Lehrerbildung“ geschlechtergerecht zu gestalten oder im besten Falle sogar eine geschlechterneutrale Formulierung zu verwenden, falls dafür ein passender Begriff gefunden werden kann. Immerhin soll dieser Paragraph nicht nur die Bildung von männlichen Lehrern beinhalten. Wir empfehlen deswegen dringend das Wort „Lehrerbildung“ mindestens durch „Lehrer*innenbildung“ oder besser durch „Lehrkörperbildung“ zu ersetzen.

Inhaltlich sollte die „Lehrkörperbildung“ mehr auf die Didaktik und weniger auf Fachlichkeit ausgerichtet sein.

Außerdem sollten die Vorgaben bzgl. den ausreichenden Seminaren vom Land kommen. Zudem fordern wir gerade hier eine (mindestens universitätsinterne) Masterplatzgarantie für Lehramtsstudierende! Nirgendwo wird sie so sehr gebraucht wie in diesem Bereich, denn die Studierenden sind genauso darauf angewiesen einen Master zu machen, wie das Land andererseits immer noch einen beachtlichen Mangel an Lehrer*innen vorweist. Durch eine Masterplatzgarantie würden alle Seiten also nur profitieren.

§35 Abs. 3, Satz 2

In einem sogenannten „Bildungssystem“, welches wie unseres von Unterfinanzierungen und Entbehrungen geprägt ist, scheint es durchaus sinnig die Möglichkeit zu haben, für eigene Forschungsergebnisse Vergütungen annehmen zu dürfen. In einem richtigen Forschungssystem aber, in dem das Land beziehungsweise der Staat für eine ausreichende Finanzierung der Forschungseinrichtungen sorgen, würde ein solches Problem, dass Forscher*innen durch einen solchen Passus ein Zuverdienst machen könnten obsolet. Darüber hinaus wären die Forschungen von der Bevölkerung bezahlt, sind somit für die Bevölkerung gemacht worden und sollten deswegen alle für die Bevölkerung auch frei zugänglich sein. Dies wäre nebenbei ein schöner Effekt in Sachen Transparenz, anstatt zuzulassen, dass Forschungsergebnisse hinter einer Finanzierungsmauer zurückgehalten werden können.

Wir fordern daher einen „Open-Access“ für Forschungsergebnisse.

§ 37a

Zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern begrüßen wir das Kaskadenmodell, auch wenn es für uns nicht weitläufig genug für eine wahre Chancengleichheit geht. Wir sehen aber auch, dass eine härtere Quote momentan praktisch schwer umzusetzen wäre, da die wenigen weiblichen Professor*innen dann in sämtlichen Gremien sitzen müssten und dann ggf. selbst kaum noch Zeit für die Lehre bzw. für ihren eigentlichen Beruf haben.

§§ 44 - 45

Die Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte sollte nicht mehr unterschiedlich je nach beschäftigender Hochschulform, also nach FH und Uni, behandelt werden. Die bisherigen §§ 44, 45 HG sollen somit zusammengeführt werden. Sie sollen weiterhin durch die Personalräte für wissenschaftliche Beschäftigte vertreten werden.

Im Hochschulzukunftsgesetz fehlt es uns an konkreten, effektiven Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, insbesondere für studentische Beschäftigte. Der neue §46a ist ein Schritt in die richtige Richtung, wir denken jedoch, dass für eine wirkliche Verbesserung eine stärkere Vertretung nötig ist. Durch die Vertretung der Studierenden könnte eindeutig eine Verbesserung erreicht werden, daher greifen wir zum Teil die Forderungen der GEW Studis, laut Beschluss des GEW NRW-Gewerkschaftstages vom 11.-13.4.2013 in Wuppertal, auf. Zunächst einmal müssen die Unterschiede zwischen den studentischen Beschäftigten abgebaut werden. Hierzu müssen die Kategorien SHK und WHB/WHF (womit wir keine WissHK verstehen, was wir dann nämlich ablehnen würden) an den Universitäten abgeschafft und durch eine Gruppe „Studentische Beschäftigte“ ersetzt werden. Die Kategorien SHK und WHB/WHF müssen einen eigenen Personalrat wählen können, sodass dieser Tarifverhandlungen für die studentischen Beschäftigten führen und sich für gute Arbeitsbedingungen, wie feste Arbeitszeiten und unbefristete Verträge, stark machen kann. Langfristiges Ziel soll die Tarifierung im TV-L und damit faire Bezahlung sein. Wir fordern daher den §46a entsprechend anzupassen und zu erweitern. Zum Erreichen guter Beschäftigungsbedingungen für studentische Beschäftigte ist es insbesondere auch notwendig die Anstrengungen gegen die Restriktionen im „Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft“ auf Bundesebene aufrecht zu erhalten! In diesem Punkt schließen wir uns dem DGB NRW an. Wir begrüßen außerdem ausdrücklich die Berücksichtigung des Kodex „Gute Arbeit“ von der ver.di.

§ 46a

Es ist wünschenswert eine Vertretung für Belange der Studentische Hilfskräfte zu haben. Besser wäre es jedoch, einen eigenen Personalrat zu haben, der von den SHKs gewählt werden kann. Wir fordern ein Wahlverfahren und dass die zu wählende Person aus dem Kreis der SHKs selbst kommt und die Geschäftsordnung muss diese unbedingt vorsehen. Auch hier sind wir sehr skeptisch was den Erfolg dieser „kann“-Regelung angehen würde.

§ 48 Abs 9

Mit diesem Passus im Gesetzestext hat uns etwas ratlos hinterlassen, wie weitreichend diese Testverfahren gehen sollen, was im Gesetz nicht hinreichend geklärt ist. Zum Glück heißt es aber in der Begründung: „das Ergebnis des Eignungstests hat keine Zugangs-rechtlichen oder ansonsten Einschreibungs-rechtlichen Auswirkungen.“ Wir bitten daher, dass dieser Satz aus der Begründung als letzter Satz des Absatzes §48 Abs. 9 hinten dran gefügt wird, um weitere Verwirrungen zu vermeiden. Zudem müssen die Tests garantiert barrierefrei, kostenfrei und von zu Hause aus durchführbar sein und wünschen uns, dass dies auch noch Einzug in den Gesetzestext finden soll.

§48 Abs 10

Dass die Hochschulen des Landes sich immer weiter öffnen und auch internationale Studierende in zunehmend Maße das Gesicht der Hochschule wesentlich prägen ist eine durchweg erfreuliche Entwicklung. Allerdings sieht sich die Gruppe dieser Studierenden mit sehr spezifischen Problemen konfrontiert, die bisher kaum Berücksichtigung finden. Wir fordern daher negative Sonderbehandlungen und negativ diskriminierende Verhaltensweisen seitens der Hochschule den Studierenden aus den sogenannten Drittstaaten zu unterlassen und die Einrichtung von Anlaufstellen für diese Studierenden analog zum Gleichstellungsbüro. So sollen die Hochschulen dazu verpflichtet werden alle Ordnungen, Satzungen und sonstigen Dokumenten die für das erfolgreiche Absolvieren eines Hochschulstudiums erforderlich sind, in all den Sprachen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Aufnahme des entsprechenden Fachstudiums als Zugangsvoraussetzung festgesetzt hat. Darüber hinaus fordern wir prinzipiell:

- kostenfreie Deutschkurse zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen,
- dass der Erwerb der Deutschkenntnisse begleitend während des Beginns des Studiums möglich sein soll,
- die Einrichtung von unterstützenden Tutorien für Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in der Studieneingangsphase
- kostenlose weitere Deutschkurse im Verlauf des Studiums möglich machen
- mehr Prüfungsangebote für benötigte Deutschzertifikate zum Hochschulzugang vorhalten
- generell kostenfreie Deutschtests

Uns ist bewusst, dass das Erreichen dieser Ziele durchaus mittel- bis langfristiger Natur ist. Dennoch wäre ein Bekenntnis des Ministeriums zu diesen Zielen durchaus wünschenswert.

§ 49 Abs 6

Wir begrüßen es sehr, dass der Übergang von Bachelor zum Master dadurch reibungsloser ablaufen kann. Damit wird sich der Studienverlauf bei vielen Studierenden merklich verbessern.

§ 50 Abs 2, b)

ein Ausschluss von der Immatrikulation aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung passt nicht zu Diversity Management. Es wird nicht geregelt, was studierunfähige Menschen sind oder was sie auszeichnen soll.

zu §50 ergänzen

Obwohl die Studiengebühren in NRW abgeschafft worden sind, gibt es auch jetzt noch versteckte Gebühren, wie beispielsweise Bewerbungsverfahren wie zum Beispiel Master-eignungstests oder Vorprüfungen für ausländische Studierende, die mit hohen Kosten verbunden sind. Wir fordern, dass ein Studium, wie die Bildung generell, von der Bewerbung bis zum Lebensende oder zum Studienabschluss gebührenfrei möglich sein soll und dies auch so in das Hochschulzukunftsgesetz festgeschrieben werden soll.

§ 51 Abs 3 h)

Der neue Zwangsexmatrikulationspassus entspricht keineswegs dem Interesse der Studierendenschaft. Die Begründung durch angebliche „Semesterticketstudierende“ unterstellt eine böswillige Missbrauchsabsicht. So scheint es, als wolle das Ministerium Studierende die ihrem Wunschbild nicht entsprechen (zu langsam, nicht belastbar) leichter aus dem Studium zwingen können. mit den angeblichen „Semesterticket-Studierenden“ scheint uns eher scheinheilig und klingt eher nach einem verschleierte Grund, um nicht markt-konforme Studierende (hier „zu langsam“ oder „nicht belastbar“) leichter aus ihrem Studium abschieben zu können.

Eine Exmatrikulation aufgrund der Überschreitung einer gewissen Semesterzahl als auch einer Zeitüberschreitung bis zur nächsten Prüfung hemmt die Bereitschaft der Studierenden in drastischer Weise sich hochschulpolitisch zu engagieren. Diese Regelung kompromittiert das vom Ministerium in diesem Gesetztext vorgesehenem Niveau der studentischen Partizipation restlos.

Die in §51 Abs.3h geschaffene Möglichkeit für die Hochschulen Studierende zwangsweise zu exmatrikulieren steht im völligen Widerspruch zum rot-grünen Wunsch, Studierende nicht weiter vermehrt unter Prüfungsdruck zu setzen und ihr Studium nicht weiter formalisierend zu reglementieren. Ganz unterschiedliche, individuelle Voraussetzungen der Lebenssituationen von Studierenden werden mit dieser Studium-Deadline nicht berücksichtigt und gerade der von der Landesregierung stets formulierten Forderung, auch Abiturienten aus sozial schwächeren Milieus ein Studium ermöglichen zu können, durch eine zeitliche Einengung nicht Rechnung getragen. Die angefügte Begründung für Abs. 3h, dass Pseudo-Studierende aufgrund des Semestertickets so ausgesiebt werden könnten, entbehrt jeder Grundlage: Ersten besteht keinerlei fundierte Erhebung für eine solche Hypothese, zweitens würde das Problem hierdurch nicht gelöst, da ein einfacher Studiengangwechsel erfolgen könnte, und drittens selbst wenn die angefügte Begründung stimme, das Wohl der ordentlichen Studierenden muss immer weit überwiegen. Daher ist diese Verschärfung der schwarz-gelben Gesetzesgrundlage als Entmündigung der Studierenden über ihren eigenen individuellen Studienverlauf abzulehnen.

§ 52a

Wir begrüßen den Schritt, dass eine Vertretung der Belange von Studierenden mit chronischen Erkrankung oder Behinderung eingerichtet wird. Es fehlt aber eine Regelung, insbesondere eine Finanzierungsregelung, falls die beauftragte Person aus den Reihen der Studierenden kommt.

Auch hier bitten wir darum, aus der „kann“-Regelung eine „soll“-Regelung zu machen.

§ 53 Abs 5

Wir begrüßen den Schritt, dass Urabstimmungen nicht mehr 30%, sondern nur noch 20% Zustimmung der gesamten Studierendenschaft brauchen, um Organe der Studierendenschaft zu binden.

§ 58 Abs 1

Wir begrüßen es, dass die Hochschulen zum Studienerfolg verpflichtet sind. Hier ist aber dieselbe Kritik angemessen, die wir oben schon zu § 7 Abs 2 formuliert haben: „Zur Qualitätsverbesserung der Lehre den Fokus auf den „Studienerfolg“ zu legen ist eine schöne Verbesserung, welche aber unbedingt um den Punkt der „Studienzufriedenheit“ ergänzt werden muss. Wir sind der Meinung, dass der Studienabschluss allein kein Indikator für Qualität sein kann, wenn sich die Studierenden dafür in einem unzumutbaren Umfeld durch ihr Studium hetzen müssen.“ Daher fordern wir die Vereinbarkeit von Studium und freier Selbstentfaltung. Um dies zu unterstreichen schlagen wir deswegen ein sogenanntes „Studium Generale“ vor. Studierende haben dort ein Jahr lang Zeit zu wählen und zu besuchen, was sie möchten, ohne irgendwelche Nachteile für ihr späteres Studium befürchten zu müssen, um so zur Selbstfindung beizutragen. Wir versprechen uns davon außerdem, dass die Quote der Abbrüche und Studienfachwechsel durch diese Form der Aufklärung deutlich reduziert werden würde. Hauptziel einer Hochschule ist es nämlich Menschen zu bilden und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich frei zu entfalten. Dieser Grundsatz kommt, wie beschrieben, heutzutage an vielen Hochschulen zu kurz. Wir fordern daher die Aufgabe der Persönlichkeitsentwicklung im Gesetz mehr hervorzuheben und die Hochschulen zu verpflichten, entsprechende Angebote in ihr Portfolio aufzunehmen und Studienprogramme so zu gestalten, dass diese auch wahrgenommen werden können.

Was uns zudem in dem Referentenentwurf fehlt, ist eine Masterplatzgarantie für alle Studierenden.

Wir fordern, dass das Ministerium eine Richtungsentscheidung trifft: Entweder wird der Bachelor tatsächlich zu einem berufsqualifizierenden Abschluss oder es wird eine generelle Masterplatzgarantie eingeführt. Sollte der Bachelor zu einem berufsqualifizierenden Abschluss werden, so sollen sowohl die fachlichen, als auch theoretischen, Kenntnisse vermittelt werden, die es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit bedarf. Der jetzige Zustand ist hingegen außerordentlich unbefriedigend, da Bachelor-Absolventen in eine sehr prekäre Lage auf dem Berufsmarkt entlassen werden.

§ 58 Abs 2a

In dem gerade genannten Zusammenhang begrüßen wir es sehr, dass wenigstens auf Seiten der Übergangsquote an die Hochschulen gedacht wird, gerade Jugendliche aus so genannten bildungsfernen Schichten, aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte oder bereits beruflich Qualifizierte für ein Studium zu gewinnen und zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu führen.

§58 Abs 3

Wir begrüßen es sehr, dass die so genannte „Regelstudienzeit“ dadurch wieder verstärkt zu einem Recht der Studierenden gegenüber den Hochschulen wird, so wie der Begriff vor vielen Jahrzehnten einmal ursprünglich angedacht war. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir dennoch das Gesamtkonstrukt der sogenannten „Regelstudienzeit“ immer noch scharf kritisieren müssen. Die genauere Problema-

tik haben wir in der Stellungnahme zum §61 niedergeschrieben, da dieser sich der Paragraph explizit ausführlicher mit der sogenannten „Regelstudienzeit“ befasst.

§ 58 Abs 6

Wir finden, dass es der richtige Weg ist, ein Studium zu ermöglichen, bei dem Tierversuche auf ein Minimum reduziert werden.

§ 58 Abs 7

Wir sprechen uns gegen die hier eingeführte Zwangsberatung aus, welche unter dem Deckmantel, „Studierende aus einer etwaigen Anonymität des Studiums zu befreien“, verfasst worden ist. Studierende sind Erwachsene und sollten unserer Meinung nach von Landesregierung und Hochschulen auch endlich mal so behandelt werden. Sie können Entscheidungen selbständig treffen und bedürfen laut Bundesgesetz in der Regel auch kein Person als Vormund mehr. Dies steht im starken Kontrast zu der Zwangsberatung. Andererseits können wir auch durchaus verstehen, dass die Landesregierung zur Zeit nach jedem Strohhalm greift, die Abbruchsquote im Studium auf ein Minimum zu senken, was nicht verkehrt ist. Wir fordern daher als Kompromiss, dass das letzte Wort in diesem Passus, „müssen“, durch ein „können“ ersetzt werden muss.

Die Hochschulen können damit durchaus ein solches Beratungsangebot schaffen, welches bei den Studierenden natürlich beworben werden muss. Die Studierenden, die tatsächlich eine Anonymität im Studium verspüren und meinen, etwas dagegen tun zu müssen, werden dieses Angebot sicherlich dankend annehmen. Alle anderen Studierenden hätten hingegen durch die Option, das Angebot nicht wahrnehmen zu müssen, nicht das Gefühl, jemand würde ihnen irgendwelche unnötigen Vorschriften machen. Dafür wäre es sogar sinniger, dieses Beratungsgespräch nicht nur für das zweite Semester zu veranstalten, sondern es soweit auszubauen, dass die Studierenden regelmäßig die Chance haben sollten, aus der beschriebenen Anonymität ausbrechen zu können, wenn sie dies auch wünschen.

§ 61

Wir begrüßen finden gut, dass die Bedeutung der sogenannten „Regelstudienzeit“ für die Hochschulen verdeutlicht wird, kritisieren jedoch den Druck der durch die Kennzahl immer noch auf die Studierenden ausgeübt wird. Zwar heißt es, dass „das Studium in durchschnittlichen Verläufen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann“, die Realität sieht aber immer noch anders aus. So sind an die Einhaltung der sogenannten „Regelstudienzeit“ eine Reihe von unerfreulichen Hindernisse geknüpft. Regelstudienzeiten sind in vielen Studiengängen realistisch nicht einzuhalten. Die Kopplung der Bafög-Zahlungen an die Regelstudienzeit bringt deshalb Studierende in eine unpassliche Situation. Deswegen fordern wir, dass der misslich gewählte Begriff der „Regelstudienzeit“ in den eher treffenden Begriff „Mindeststudienzeit“ umbenannt werden muss, um nicht nur, wie beschrieben, endlich der Realität ein Stück weit Rechnung zu tragen, sondern auch dem dadurch entstehenden Stressfaktor der Studierenden Rechnen zu tragen.

Wir fordern zudem, den neuen Begriff der Mindeststudienzeit von allen finanziellen Konnotationen strikt zu trennen, sei das nun das BAföG oder die Mittelzuweisung an die Hochschulen. Dafür muss aber das BAföG reformiert werden. Da dieser Prozess aber lange andauern wird und unklar ist, ob das Endergebnis überhaupt den Anforderungen entsprechen würde, fordern wir deswegen das Ministerium, die Landesregierung und das Parlament dazu auf, eine Lösung auf Landesebene als Zuschuss zu entwickeln (womöglich als modifiziertes Landes-“BAföG“) und einzuführen, um ein „erfolgreiches Studium“, wie wir es uns vorstellen, nicht mehr von der privaten Finanzierung der Studierenden abhängig gemacht wird. Von den Hochschulen und Fächergruppen sind außerdem jeweils Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und die dazugehörigen Profilgruppen zu erstellen, deren Einhaltung allerdings lediglich eine Empfehlung darstellt und explizit so dargestellt werden muss.

§ 62a

Die Einführung von Teilzeitstudiengängen begrüßen wir hier nochmal ausdrücklich. Aber leider gilt auch hier, dass dies nur die Grundlage sein kann und darüber hinaus auch das BAföG in diese Richtung reformiert werden muss. Deswegen fordern wir auch hier das Ministerium, die Landesregierung und das Parlament dazu auf, eine Lösung auf Landesebene als Zuschuss zu entwickeln (womöglich als modifiziertes Landes-“BAföG“) und einzuführen, um auch die Teilzeitstudiengängen nicht von der privaten Finanzierung der Studierenden abhängig zu machen. Deswegen fordern wir erneut, dass hier eine Lösung auf Landesebene entwickelt (und eingeführt) werden muss.

§63 Abs 1

In diesem Absatz heißt es, „Module sind in der Regel mit einer Prüfung abzulegen“. Da stellt sich uns als Studierendenschaft die berechtigte Frage auf, warum wir eine solche Regelung und dadurch ein Studium so viele Prüfungen braucht? Studierende sind mündige Menschen und haben ein Eigeninteresse am erfolgreichen Absolvieren eines Studiums. Prüfungen sollten zur Überprüfung des Gelernten dienen, und dem Studierenden Rückmeldung über seinen Kenntnisstand geben. Sie sind nicht dazu da, Studierende psychisch zu belasten und zu schikanieren, was leider zu oft passiert. Die Prüfungslast sollte in diesem Sinne auf ein minimales Niveau reduziert werden.

§ 63 Abs 2 & 6

Bei aller Kritik, die bisher angeführt wurde, sollte auch nicht vergessen werden, dass solche Regelungen, wie in den beiden Absätzen, von uns überaus begrüßt wird.

§ 63 Abs. 7

Dieser Abschnitt ist eine wirklich direkt sichtbare Verbesserung für die Studierenden, da in Zukunft wieder ein einfaches Attest zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ausreichen soll. In der Vergangenheit wurden hier teilweise nur Atteste eines bestimmten Vertrauensarztes oder – noch schlimmer – eines Amtsarztes eingefordert. Endlich wird der Ablasshandel mit den Vertrauensärzten beendet! Dass dieser Punkt, für die Studierende schon seit Jahren kämpfen und die die alltägliche Lebenssituation

von Studierenden erheblich verbessern würde, nun per Gesetz durchgesetzt werden muss, weist vielleicht eher auf den Strukturkonservatismus der Verwaltungsapparate der Hochschulen hin, als dass man finstere, macchiavellische Absichten des Wissenschaftsministeriums gegenüber den Hochschulen dahinter vermuten müsste.

§ 63a

Positiv zu sehen ist, dass die so genannte Lissabon-Konvention von 1997 es nun auch endlich in das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz geschafft hat.

§ 63a Abs 3

Hier fordern wir, dass die Hochschulen zwar selber frei die Frist festsetzen dürfen sollen. Ergänzt werden muss diese Regelung aber dahingehend, dass diese Entscheidung nicht länger als drei Monate dauern darf, da eine längere Frist gerade für ausländische Studierende nicht tragbar wäre.

§ 64 Abs 2a

Die faktische Abschaffung der Anwesenheitspflicht in Vorlesungen und Seminaren bringt für alle Studierenden eine Verbesserung der Studiensituation. Trotz der Studierendenproteste der vergangenen Jahre gibt es immer noch Studiengänge, die stark verschult sind. Durch die weitgehende Abschaffung der Anwesenheitspflicht werden die Studierenden wenigstens in diesem Punkt endlich wieder als erwachsene Menschen wahrgenommen, die eigenverantwortlich für ihr Studium sind. Wir begrüßen den Fortschritt auf diesem Gebiet. Nur leider werden solche Ausnahmeregelungen, wie sie auch wieder im Gesetz stehen sollen, schon heutzutage von einigen Fakultäten im Land dazu missbraucht, eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflichten zu belegen, wo diese überhaupt nicht nachvollziehbar sind. Deswegen fordern wir zusätzlich, dass wenn eine Veranstaltung mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden soll, sowie auch geltend für alle bisher geltenden Anwesenheitspflichten, die Studierenden aus Fachschaft und Fakultätsvertretung jeweils ein Veto-Recht erhalten, um den oben beschriebenen Missbrauch frühzeitig aufdecken und letztendlich auch direkt beenden zu können, ohne umständlich auf die Schützenhilfe des Ministeriums hoffen und bangen zu müssen. Man darf nicht unterstellen, dass sich Leute systematisch gesetzeswidrig verhalten. Eventuell würden wir uns auf die Regelung einigen können, dass Ausnahmen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen.

§ 64 Abs 3a

Alle aufgeführten Fristenverlängerungen sind durchaus sinnig und deswegen begrüßen wir diese Aufnahme im Hochschulgesetz.

§ 67 Abs 1

Wir begrüßen die Entscheidung des Ministeriums künftig auch Absolventen der Fachhochschule die Promotion zu ermöglichen.

Wir bitten das Ministerium darauf zu achten, dass die Universitäten auch tatsächlich entsprechende Kooperationen eingehen.

§ 67 Abs 2

Wir befürworten die Gewährleistung eines Betreuungsanspruches während der Promotion.

§ 67 Abs 8

Dieser Abschnitt wird von uns in der Form abgelehnt. Wir finden, dass die Promotionsfähigkeit erhalten bleiben muss: Wo eine Professur existiert, da müssen auch Promotionen möglich sein! Immerhin sollten Promotionsstudierende ein Recht darauf haben auch an ihrer Hochschule ihre Promotion zu machen und vor allem beenden zu können. Vor allem darf dadurch kein Schlupfloch entstehen, bei der Professuren sich dadurch davor drücken könnten, Promotionen abzunehmen. Sollte hingegen tatsächlich ein nicht mehr tragfähiger Qualitätsverlust in diesem Bereich feststellbar sein, so müssten die Professuren und die Personen, die diese besetzen, als solche generell auf den Prüfstand gestellt werden. In dem Falle müsste aber eine Zusatzregelung gefunden werden, was dann aus den Promotionsstudierenden werden soll und wo sie im Zweifel eine Ausweichmöglichkeit finden könnten. Zudem muss beim Ministerium eine solche fachliche Autorität gewährleistet werden.

§ 71 Abs 2

Mit dem neuen Passus wird laut Begründung dafür gesorgt, dass wenn die Forscher*innen ihre Wissenschaftsfreiheit gefährdet sehen, dass Projekt abgebrochen werden muss. Wir befürchten, obwohl ein solcher Passus positiv zu bewerten ist, immer noch Szenarien geben könnte - seien es andere ethische (was auch immer die jeweils Forschenden darunter verstehen), finanzielle oder andere Gründe, indem die Forschenden sich eher nicht melden werden anstatt ein lukratives Forschungsprojekt in den Wind zu schlagen. Deswegen fordern wir auch in diesem Zusammenhang die staatliche Ausfinanzierung der Forschung. So möchten wir anregen, dass es nur förderlich sein kann, zusätzlich einen Hinweis auf § 3 Abs. 6 (die Zivilklausel) aufzunehmen.

§ 71a

Eine Transparenz bei den Drittmitteln zu schaffen, ist eines der höchsten Anliegen, die derzeit in der Studierendenschaft vorliegen. Leider werden aber auch mit dieser Regelung allein die Verträge noch nicht veröffentlicht. Wir sagen aber, dass für eine ausreichende Transparenz auch die Kooperationsverträge veröffentlicht werden müssen! Uns schwebt da direkt vor, dass wirklich alles veröffentlicht werden muss, außer was nicht direkt unter die Datenschutzbestimmungen der Mitarbeiter*innen fällt. Diese Passagen müssen natürlich im Zweifelsfall geschwärzt werden, um deren Rechte nicht zu verletzen. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass Drittmittel eigentlich verboten werden müssten, dafür muss das Kooperationsverbot mit dem Bund abgeschafft und die Hochschulen vom Staat ausfinanziert werden müssten, da wir nur dadurch die volle Wissenschaftsfreiheit gewahrt sehen. So sind Drittmittel zu einer zu großen Finanzierungsgrundlagen vieler Hochschulen geworden. Viele der Stellen und Materialien für

eigentliche Standardaufgaben der Hochschule sind nur über Drittmittel zu finanzieren. Hier steht das Land grundsätzlich in der Pflicht, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Allerdings besteht häufig bei den Drittmitteln das zusätzliche Problem, dass unklar ist, wofür diese Mittel fließen und was damit innerhalb der Hochschulen passiert. Sofern keine triftigen Gründe vorliegen (z.B. Datenschutz, Personalangelegenheiten, etc...) sind Drittmittelverträge grundsätzlich offen zu legen. Ferner verweisen wir auf unsere Position zur staatlichen Ausfinanzierung von Hochschulen, die eine Drittmittelfinanzierung obsolet machen würde.

§ 72 Abs 2

Wir fordern, dass auch an nicht-staatlichen Hochschulen eine studentische Beteiligung wie an den staatlichen Hochschulen hier verankert werden soll.

§ 72 Abs 2, Nr. 9

Wir begrüßen diesen Passus und wünschen uns zudem, dass dieser Anspruch auch deutlicher an den staatlichen Hochschulen Anwendung finden könnte.

Zu Artikel 15, „Änderung der HWVO der Studierendenschaften NRW“, §25 „Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt“

Wir lehnen diesen Passus in dieser Form als Eingriff in die Selbstverwaltung ab. So muss bisher schon der Haushalt der Studierendenschaft von der Hochschulleitung, welche die Rechtsaufsicht ausübt, abgesegnet werden und wird unregelmäßig vom Landesrechnungshof geprüft werden. Andererseits können sich die allermeisten Studierendenschaften eine Person für den „gehobenen Verwaltungsdienst“ einfach nicht leisten. Wenn eine zusätzliche Prüfung aus Sicht des Ministeriums tatsächlich nötig werden würde, so fordern wir, dass diese Person von der Hochschule bezahlt werden muss und nur vom Ministerium angeordnet werden soll, wenn tatsächlich der Verdacht auf eine unsachgemäße Handhabung von Studierendengeldern besteht.

Abschließend kann man als Fazit folgende Punkte feststellen, die uns am wichtigsten waren im Entstehungsprozess dieser Stellungnahme:

1. Keine Zwangsexmatrikulationen im Gesetz verankern! Studierende nicht entmündigen!
2. Hochschulrat vollständig entmachten! Keine weitere Stärkung des Hochschulrats!
3. Demokratisierung des Senats ohne Hintertüren! Konsequente paritätische Entscheidungen der Statusgruppen im Senat und den nachgelagerten Gremien in den Fakultäten!
4. Kein*e Beauftragte*r für den Haushalt der Studierendenschaft! Finanzierung von hochschulpolitischer Arbeit weiter ermöglichen!